

NABU-Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf, Hauptstraße 48a,

01471 Radeburg



Fachgruppe Ornithologie Großdittmannsdorf

Landesverband Sachsen e. V.

Hauptstraße 48a, 01471 Radeburg

Leiter: Matthias Schrack

Tel.: (03 52 08) 9 18 45

E-Mail: fg-grossdittmannsdorf@web.de

www.fg-grossdittmannsdorf.de

Radeburg, den 11.10.2020

Stellungnahme zum Artikel in der Sächsische Zeitung vom 10.10.2020, Ausgabe Moritzburg und Radeburg, S. 19.

Catharina Karlshaus: *Kieswerk: „Es wird keine Anlage im Wald gebaut“. Zwischen wirtschaftlicher Pflicht und ökologischer Kür: Seit Jahren machen die Umweltschützer Front gegen den Kiesabbau des Werkes Ottendorf-Okrilla.*

Übertitelt ist der Beitrag mit zwei unrichtigen Aussagen. Richtig ist:

1. Für die Landbandanlage wird in einem Fichten-Kiefernbestand parallel zur Würschnitzer Straße eine breite Schneise angelegt mit der Maßgabe, den Kies aus dem Kiesfeld „Würschnitz“ ins Kieswerk zu transportieren.
2. Die im Landesentwicklungsplan Sachsen kartenmäßig dargestellten „Vorranggebiete Rohstoffabbau“ und „Vorranggebiete Natur und Landschaft“ sind **gleichberechtigte Belange, beides sind Pflichten der öffentlichen Hand!** Nutzungsänderungen im Umfeld der europäischen und nationalen Schutzgebiete sind gem. Naturschutzrecht zu prüfen. Es sind z. B. alle Handlungen verboten, die Moore, Moorgewässer, Quellen, naturnahe Teiche zerstören oder erheblich beeinträchtigen können (vgl. § 30 BNatSchG). Eingriffe in nicht ausgleichbare oder ersetzbare Biotope oder in die Populationen seltener und gefährdeter Tierarten sind nicht statthaft.
3. Für Vorhaben des Rohstoffabbaus werden Anhörungen der Träger öffentlicher Belange, Naturschutzvereinigungen und Bürger geführt. Am Beispiel des Kiessandtagebaus Würschnitz-West“ fanden die Hinweise, Einwendungen etc. Eingang in die Raumordnerische Beurteilung der LANDESDIREKTION SACHSEN (2016). „Im Ergebnis des Raumordnungsverfahrens hat die Landesdirektion Sachsen festgestellt, dass das Vorhaben eine sehr große Raumwirksamkeit hat. Es muss mit erheblichen Auswirkungen auf die Natur, Tiere und Pflanzen, das Wasser, den Boden und das Klima gerechnet werden.“ LANDESDIREKTION SACHSEN (2016). Die daraus abgeleiteten Maßgaben wurden im Planfeststellungsverfahren (2019), geführt vom sächsischen Oberbergamt, jedoch weitgehend ignoriert. Darüber kein Wort im SZ-Betrag.

Der NABU Sachsen setzt sich für die Einhaltung der Naturschutzgesetze im bergrechtlichen Verfahren „Kiessandtagebau-Würschnitz-West“ ein. In Stellungnahmen und Fachveranstaltungen wirkt der NABU seit Anfang der 2000er Jahre dafür, dass das sächsische Oberbergamt als Geschäftsbereich des SPD-geführten Wirtschaftsministeriums die Gemeinwohlbelange „Kiesabbau,

Natur und Umweltschutz“ im bergrechtlichen Verfahren verantwortungsvoll abwägt und vertritt. Beispielhaft seien folgende Sachverhalte genannt:

- Das Oberbergamt genehmigte die Verfüllung der ausgekiesten Kiesgrube Laußnitz 1 mit Fremdstoffen ohne Abdichtung des kiesig-durchlässigen Untergrundes. Das war angesichts der benachbarten Schutzgebiete, ausgestatte mit grund- und bodenwasserabhängigen, nährstoffarmen Feuchtgebieten, grob fahrlässig. Trotz des behördlich angeordneten Grundwassermonitorings in Eigenkontrolle haben das Kieswerk und die Behörden nicht frühzeitig erkannt, dass die Salz- und Nährstoffeinträge den Zustand des Grundwassers und der Feuchtgebiet (Moore, Moorgewässer, Quellen) im angrenzenden FFH-Gebiet „Moorwaldgebiet Großdittmannsdorf“ verschlechtern. Festgestellt hat das der ehrenamtliche Naturschutzdienst. Das Landratsamt Bautzen gab daraufhin ein Gutachten in Auftrag, das dem Oberbergamt vorliegt (KRUSPE 2012). Konsequenzen daraus sind nicht bekannt.
- Obwohl diese schädlichen Stoffeinträge behördlich bekannt sind, halten das Oberbergamt und der Antragsteller entgegen der Maßgabe der LANDESDIREKTION SACHSEN (2016) an einer Verfüllung des Kiesfeldes Würschnitz-West mit Fremdstoffen fest. Der § 30 BNatSchG und die EU-Wasserrahmenrichtlinie bleiben somit ebenso unbeachtet wie die (Grundschutz-) Verordnungen für die nationalen und europäischen Schutzgebiete.
- Das „Kiesfeld Würschnitz“ wurde 2017 erweitert ohne ausreichende Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange. Durch Zufall erlangte der ehrenamtliche Naturschutzdienst von der Erweiterung Kenntnis und konnte die Untere Naturschutzbehörde (UNB) Bautzen somit auf das individuenreiche Reptilienhabitat verweisen. Im Auftrag der UNB mussten von einem Büro in kürzester Zeit die Zaun- und Waldeidechsen, Blindschleichen, Kreuzottern und Ringelnattern abgefangen und umgesetzt werden. Diese Umsetzung war keine Erfolgsgeschichte (SCHRACK 2019)! Einen Ausgleich/ Ersatz für das zerstörte Habitat gibt es nicht! Die Waldrodung erfolgte – obwohl langfristig als Maßnahme bekannt - in der Hauptaktivitätsphase der wildlebenden Tiere (Säuger, Vögel, Kriechtiere): Das widersprach eindeutig dem Inhalt des § 44 BNatSchG! Was wurde noch alles nicht richtig untersucht und wird ggf. unbemerkt unter den Bagger kommen?
- 2020 sollte im Brutgebiet von europäisch geschützten Vogelarten (Schwarzspecht, Sperlings- und Rauhfußkauz) die Herstellung einer Landbandanlage in der Hauptbrutzeit erfolgen, obwohl die vorliegende Genehmigung die eindeutige Aussage traf, diese Waldrodung außerhalb der Vermehrungszeit auszuführen. Die Bürgerinitiative Würschnitz erhielt Kenntnis und setzte sich zusammen mit dem NABU für eine Projektumsetzung außerhalb des Verbotszeitraumes ein. Untersuchungen zu den oben genannten geschützten Arten wurden erst nach Intervention durch den NABU und der Bürgerinitiative nachträglich im Jahr 2020 durchgeführt. Warum müssen sich NABU und Bürgerschaft um die Einhaltung des Artenschutzrechtes gem. § 44 BNatSchG kümmern? Die Öffentlichkeit wird an Sonder- und Hauptbetriebsplänen übrigens nicht beteiligt.
- Die im Planfeststellungsverfahren 2019 in die Anhörung gegebenen Gutachten zur Auswirkung des geplanten „Kiessandtagebaus Würschnitz-West“ (chemals Radeburg) auf die Schutzgüter der benachbarten nationalen und europäischen Schutzgebiete sind inhaltlich völlig unzureichend.
- Für das „Kiesfeld Würschnitz-West“ forderte das Oberbergamt vom Antragsteller seit Jahren kein unabhängiges hydrogeologisches Gutachten eines vereidigten Büros, obwohl sich die Kiesabbaufläche im hydrologischen Einzugsgebiet von zwei FFH-Gebieten befindet, in denen nicht ersetzbare und ausgleichbare Feuchtgebiet geschützt sind.
- Ein vom NABU in Auftrag gegebenes hydrogeologisches Gutachten (HYDRO-CONSULT 2000) prognostizierte im Falle des geplanten Tagebau Radeburg für die Feuchtgebiete 60 % weniger Wasserzufluss. Das würde zum Versiegen der Quellen und Austrocknen der Waldmoore führen. Darüber hinaus bewies es, dass die Annahmen und Methoden der hydrologischen Untersuchungen des Kieswerks völlig unzureichend waren.

- Ein Gutachten zu den Auswirkungen des laufenden Kiesabbaus im Kiesfeld „Würschnitz“ auf das etwa 150 Meter entfernt gelegene Pechflussquellgebiet, das die Moore im NSG „Moorwald am Pechfluss bei Medingen“ speist, liegt dem NABU nicht vor. Während das Quellgebiet trockengefallen ist, steht im benachbarten ca. 10 m tiefen Tagebau stellenweise das Grundwasser an. Eine entwässernde Wirkung ist offensichtlich.
- Der Forderung des NABU, die Auswirkungen aller laufenden und geplanten Kiesabbauvorhaben auf die im Eingriffsgebiet und seiner Umgebung betroffenen Belange des Natur- und Umweltschutzes (Wald-, Moor-, Quellen-, Grundwasser-, Boden-, Klima-, Biotop-, Artenschutz) zu prüfen, wird seit 2001 nicht nachgekommen. Das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) hat die hochrangige Naturausstattung des Raumes (Topografische Karte Radeburg, Quadrant 4748) vielfältig fachlich belegt (z. B. HETTWER & ZÖPHEL 2014).
- Die Erhaltung der beerstrauchreichen Wälder ist Klimaschutz! Mit den Nährstoffen werden z. B. im Waldboden große Mengen von organischem und anorganischen Kohlenstoff gespeichert. Man geht davon aus, dass der Boden etwa vier Mal so viel Kohlenstoff wie die Atmosphäre enthält. Wenn dieser Kohlenstoff durch menschliche Eingriffe in den Boden, also den Verlust der Vegetation oder den Abbau von Rohstoffen frei wird, beschleunigt sich der Klimawandel. Die Böden auf der Deponie im Feld „Laußnitz“ neu aufgeforsteten Kippenwälder sind dagegen keine Waldböden, in der Krautschicht dominieren sog. Schuttplatzpflanzen nährstoffreicher Standorte anstelle der Zwergsträucher (Heidekraut, Heidel-, Preiselbeere) im jahrhundertlang gewachsenen Wald auf Kies und Sand. „Waldbiozönosen benötigen bis zu 10 000 Jahre für eine natürliche Reifung. Diese Beobachtung trifft sowohl für Struktur und Diversität in Waldböden als auch für die erstaunlich `beharrliche` Krautschicht zu.“ (Scherzinger 1996). Die klimaschädliche Wirkung entwässerter bzw. die Kohlenstoffspeicherung wachsender nasser Moore sei hier nur am Rande erwähnt.

Alle sächsischen Naturschutzvereinigungen betrachten die Planungen zum „Kiessandtagebau Würschnitz-West“ als unvereinbar mit dem Schutz der natürlichen Lebengrundlagen. Das wurde in einer Erklärung zur Fachtagung im November 2019 in Berbisdorf zum Ausdruck gebracht (NABU SACHSEN 2019). Die Abwägung der Belange des Natur- und Umweltschutzes erfolgt ausschließlich durch das sächsische Oberbergamt. Das LfULG und die Sächsische Vogelschutzwarte im Geschäftsbereich des Umweltministeriums (SMEKUL) sind offensichtlich nicht am Verfahren beteiligt, obwohl in diesem Bereich der naturschutzfachliche Sachverstand angesiedelt ist!

Fazit

Das unkritische Interview der SZ verschweigt die hinlänglich bekannten und umfangreich publizierten Zielkonflikte des großräumigen Kiesabbaus mit den natürlichen Schutzgütern. Es vermittelt der Leserschaft den Eindruck, dass die Genehmigungspraxis für die Kiesabbauvorhaben auf einer rechtlich und fachlich unzweifelhaften Grundlage erfolgt. Dem Zeitungsleser werden die Informationsschriften der Bürgerinitiative Würschnitz und des NABU-Sachsen mit einer Karte aller Bergwerksfelder und angrenzenden Schutzgebiete zur eigenen Meinungsbildung vorenthalten. Dabei handelt es sich um folgende Flächen: Bergwerkseigentum (BWE) Laußnitz 1 (ca. 300-325 ha), Bewilligung Laußnitz 2 (ca. 130-140 ha), BWE Laußnitz 2 (ca. 130-140 ha), BWE Radeburg (ca. 160-170 ha), BWE Würschnitz (ca. 190-200 ha). Diese Felder wurden noch im September 1990 ohne jegliche Umweltprüfung von der frei gewählten DDR-Regierung festgelegt. Für eine objektive Meinungsbildung wären folgende SZ-Recherchen und Informationen nützlich:

- Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die Bergwerksfelder in der Radeburg-Laußnitzer Heide nach 1990 ausgewiesen. Welche Verfahren haben dazu mit welcher Beteiligung stattgefunden?

- Wer hat die gewinnträchtigen Abbaurechte erworben? Wie stehen die im Handelsregister eingetragenen Personen zum Klima- und Grundwasserschutz sowie der unersetzbaren Naturgüter in den Schutzgebieten nach Naturschutz- und Wasserrecht?
- Warum wird trotz der Salz- und Nährstoffeinträge aus der laufenden Fremdstoffverfüllung in die Schutzgebiete und ins Grundwasser an einer Verfüllung im beantragten Kiesfeld Würschnitz-West festgehalten. Warum wird der Maßgabe der ROB nicht gefolgt?
- Warum wurde seit 2001 ein hydrogeologisches Gutachten versagt, das nachweist, dass die geschützten Feuchtbiotope keinen Schaden nehmen?
- Warum nimmt der Wirtschaftsminister keinen Einfluss auf das Oberbergamt, endlich die hochrangigen Belange des Schutzes der Lebensgrundlagen der Menschen gebührend zu würdigen? Der Staat schützt das Gemeinwohl und die Bürger vor schädlichen Einzelinteressen - das ist aber im konkreten Fall nicht erlebbar.
- Boden-, Moor- und Grundwasserschutz als wichtige Komponenten des Klimaschutzes werden gesellschaftlich breit diskutiert: Tatsächlich spielen diese Belange in den bergrechtlichen Verfahren in der Radeburg-Laußnitzer Heide bislang nur eine untergeordnete Rolle.

Diese und weitere Fragen bleiben im SZ-Beitrag offen und unbeantwortet. Eine objektive Berichterstattung, ein demokratischer und gesellschaftlicher Dialog zu Zukunftsfragen und zu unser aller Lebensgrundlagen lässt der SZ-Beitrag vermissen.

Literatur

- HETTWER, C. & U. ZÖPHEL (2014): Zustand der Arten und Lebensraumtypen zur FFH-Richtlinie in Sachsen für 2007 – 2012. Kurzdarstellung. – Naturschutzarbeit in Sachsen: 4-11.
- HYDRO-CONSULT GMBH (2000): Hydrologisches Gutachten für das geplante NSG Töpfergrund
- KRUSPE, R. (2012): Wasseruntersuchungen an Gräben im NSG „Moorwald am Pechfluss“ bei Medingen. Werkvertrag vom 26.11.12. - Landkreis Bautzen (Auftraggeber): 36 S.
- LANDESDIREKTION SACHSEN (2016): Raumordnerische Beurteilung. Raumordnungsverfahren. Bergbauliches Vorhaben Kiessandtagebau Würschnitz-West in den Gemeinden Radeburg und Thendorf gemäß § 15 ROG i.V.m. § 15 SächsLPIG und § 1 Nr. 16 RoV: 87 S.
- NABU SACHSEN (2019): Der Flächenfraß grassiert. Gefährdung alter Waldbestände sowie unersetzbarer Quell- und Mooregebiete durch den großflächigen Kiesabbau in der Radeburg-Laußnitzer Heide. – NABU-Sonderinfobrief 181: 15 S.
- SCHRACK, M. (2019): Erfahrungen beim Umsetzen von Kreuzottern (*Vipera berus*) und weiterer Reptilienarten in der Laußnitzer Heide (Landkreis Bautzen, Sachsen). – RANA 20: 96-111.